

(2) Wird durch einen Angehörigen des Konsulats oder einen seiner Familienangehörigen ein Gerichtsverfahren angestrengt, in dem er Immunität gemäß Artikel 14 genießen würde, so kann er sich in bezug auf eine Widerklage, die mit der Hauptklage in unmittelbarem Zusammenhang steht, nicht auf die Immunität berufen.

(3) Der Verzicht auf die Immunität vor der Gerichtsbarkeit in einem Gerichtsverfahren gilt nicht als Verzicht auf die Immunität vor der Vollstreckung der gerichtlichen Entscheidung; hierfür ist ein besonderer Verzicht erforderlich.

#### Artikel 17

##### Befreiung von Pflichtleistungen

Angehörige des Konsulats und ihre Familienangehörigen werden im Empfangsstaat von öffentlichen und persönlichen Pflichtleistungen jeglicher Art befreit.

#### Artikel 18

##### Befreiung von der Meldepflicht

Angehörige des Konsulats und ihre Familienangehörigen sind von allen Verpflichtungen befreit, die sich aus den Gesetzen des Empfangsstaates in bezug auf die Meldepflicht und Aufenthaltsberechtigungen sowie anderen Bestimmungen ergeben, die damit im Zusammenhang stehen und normalerweise für Personen gelten, die nicht Staatsbürger des Empfangsstaates sind.

#### Artikel 19

##### Befreiung des Entsendestaates von Steuern für bewegliches und unbewegliches Vermögen \*

(1) Der Empfangsstaat erhebt vom Entsendestaat keinerlei staatliche, regionale und kommunale Steuern und sonstige Abgaben für

- a. die Konsularräumlichkeiten, die Residenz des Leiters des Konsulats und die Wohnungen der Angehörigen des Konsulats, die in Übereinstimmung mit Artikel 9 genutzt werden;
- b. rechtsgeschäftliche Handlungen und Dokumente, die unter Buchstabe a. dieses Absatzes genannte Immobilien betreffen.

(2) Der Empfangsstaat erhebt vom Entsendestaat keinerlei staatliche, regionale und kommunale Steuern und sonstige Abgaben für das bewegliche Vermögen, das sich im Eigentum des Entsendestaates befindet, von ihm gemietet wurde oder in anderer Form in seinem Besitz ist und ausschließlich für Zwecke des Konsulats genutzt wird, einschließlich des Erwerbs, Besitzes und der Erhaltung solchen beweglichen Vermögens.

(3) Die Bestimmungen in Absatz 1 Buchstabe a. beziehen sich nicht auf die Bezahlung von Dienstleistungen.

(4) Die nach Absatz 1 gewährten Befreiungen beziehen sich nicht auf Steuern und Abgaben, die nach den Gesetzen des Empfangsstaates von einer Person zu entrichten sind, die mit dem Entsendestaat oder einer für diesen handelnden Person Verträge geschlossen hat.

#### Artikel 20

##### Befreiung der Angehörigen des Konsulats von Steuern

(1) Ein Angehöriger des Konsulats sowie seine Familienangehörigen sind von allen staatlichen, regionalen und kommunalen Steuern und sonstigen Abgaben befreit; ausgenommen hiervon sind:

- a. indirekte Steuern und Abgaben, die normalerweise im Preis von Waren und Dienstleistungen enthalten sind;
- b. Steuern und sonstige Abgaben von privatem, im Empfangsstaat gelegenen unbeweglichen Vermögen, sofern keine Befreiung nach Artikel 19 vorgesehen ist;
- c. Nachlaß- oder Erbschaftssteuern und Abgaben vom Vermögensübergang in bezug auf Vermögen im Empfangsstaat, sofern keine Befreiung nach Absatz 2 vorgesehen ist;

d. Steuern und sonstige Abgaben von privaten Einkünften, deren Quelle sich im Empfangsstaat befindet;

e. Gebühren und sonstige Abgaben, die für bestimmte Dienstleistungen erhoben werden;

f. Eintragungs-, Gerichts-, Beurkundungs-, Hypotheken- und Stempelgebühren sowie Steuern und Abgaben, die im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften oder Dokumenten über Rechtsgeschäfte entstehen, sofern keine Befreiung nach Artikel 19 vorgesehen ist.

(2) Für bewegliches Vermögen eines verstorbenen Angehörigen des Konsulats oder eines seiner Familienangehörigen werden vom Empfangsstaat staatliche, regionale und kommunale Nachlaß-, Erbschafts- oder sonstige Steuern und Abgaben für den Vermögensübergang insoweit nicht erhoben, als sich dieses Vermögen nur deshalb im Empfangsstaat befindet, weil sich der Verstorbene als Angehöriger des Konsulats oder als dessen Familienangehöriger im Empfangsstaat aufhielt.

(3) Ein Angehöriger des Konsulats, der Personen beschäftigt, deren Bezüge nicht von der Lohnsteuer im Empfangsstaat befreit sind, hat die Verpflichtungen einzuhalten, die die Gesetze des Empfangsstaates in bezug auf die Entrichtung der Lohnsteuer vorsehen.

#### Artikel 21

##### Befreiung von Zöllen und Zollkontrollen

\* (1) Alle Gegenstände, einschließlich Kraftfahrzeuge, die für den dienstlichen Gebrauch des Konsulats ein- oder ausgeführt werden, sind im Empfangsstaat in gleicher Weise von Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben jeder Art befreit wie die Gegenstände, die zum dienstlichen Gebrauch der diplomatischen Mission des Entsendestaates ein- oder ausgeführt werden.

(2) Eine konsularische Amtsperson und ihre Familienangehörigen sind in gleicher Weise von Zöllen und sonstigen Abgaben bei der Ein- oder Ausfuhr aller Gegenstände ihres persönlichen Bedarfs, einschließlich der für die Einrichtung ihres Haushalts vorgesehenen Gegenstände, befreit wie ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates und seine Familienangehörigen.

(3) Ein Konsularangestellter und seine Familienangehörigen sind hinsichtlich der Ein- oder Ausfuhr von Gegenständen ihres persönlichen Bedarfs, einschließlich der für die Einrichtung ihres Haushalts vorgesehenen Gegenstände, von Zöllen und sonstigen Abgaben in gleicher Weise befreit wie ein Mitglied des Verwaltungs- und technischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates und seine Familienangehörigen.

(4) Das persönliche Gepäck einer konsularischen Amtsperson und ihrer Familienangehörigen ist von der Zollkontrolle befreit. Eine Kontrolle darf nur dann vorgenommen werden, wenn ernsthafte Gründe für die Annahme bestehen, daß es andere als die in Absatz 2 genannten Gegenstände enthält oder Gegenstände, deren Ein- oder Ausfuhr nach den Gesetzen des Empfangsstaates untersagt ist oder die den Quarantänebestimmungen unterliegen. Eine solche Kontrolle darf nur in Anwesenheit der betreffenden konsularischen Amtsperson oder ihrer Familienangehörigen oder einer von ihnen beauftragten Person vorgenommen werden.

(5) Die in Absatz 1 bis 3 genannten Befreiungen beziehen sich nicht auf die Kosten für die auf Veranlassung eines Angehörigen des Konsulats oder seiner Familienangehörigen erfolgte Aufbewahrung, Lagerung und den Transport von ein- oder ausgeführten Gegenständen.

#### Artikel 22

##### Bewegungsfreiheit

Der Empfangsstaat gewährt den Angehörigen des Konsulats und ihren Familienangehörigen im Empfangsstaat Bewegungs- und Reisefreiheit, vorbehaltlich der Gebiete, in die die Einreise oder der Aufenthalt durch die Gesetze des Emp-